

Satzungsänderungen 2022 – Leitantrag des Kreisvorstands

Die letzte große Anpassung der Kreissatzung erfolgte 2016. Inzwischen sind durch verschiedene Bundesparteitagsbeschlüsse einige Änderungen unserer Kreissatzung und Beitragsordnung notwendig geworden. Corona hat gezeigt, dass uns unsere Satzung unter pandemischen Bedingungen an einigen Stellen ausbremst, was z.B. die Durchführung von Veranstaltungen oder Gremiensitzungen betrifft. Hier benötigen wir mehr Flexibilität, die wir uns durch die Änderung der Satzung verschaffen wollen.

Und auch bei der Sonderbeitragsordnung besteht Handlungsbedarf. Durch die Anpassung aller Mandatsträgerbeiträge, die an den Kreisverband zu entrichten sind, auf ein einheitliches Niveau von 15 Prozent, kann die umständliche und unflexible Anlage zur Beitrags- und Finanzordnung entfallen. Das erleichtert die Verständlichkeit und sorgt für eine automatische Anpassung der Sonderbeiträge an mögliche Änderungen durch den Gesetzgeber, ohne dass erneut die Satzung geändert werden müsste.

§ 1a Nr.2

Aktuell:

Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

Neu:

Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Begründung: Anpassung an Statut CDU Deutschlands

§ 2 Nr.1

Aktuell:

Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers an den Kreisverband erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisparteivorstand nach Anhören des zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Der zuständige SV/GV-Vorstand muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang der diesbezüglichen Anfrage der Kreisgeschäftsstelle schriftlich dazu Stellung nehmen.

Überweisungen aus anderen Kreisverbänden gelten nicht als Neuaufnahmen.

Neu:

Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

Überweisungen aus anderen Kreisverbänden gelten nicht als Neuaufnahmen.

Begründung: Anpassung an Statut CDU Deutschlands. Vor allem in Zeiten der Pandemie erleichtern Umlaufbeschlüsse den zeitnahen Fortgang des Aufnahmeverfahrens.

§ 3 Nr.8

Neu:

Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Landesverbände können durch Landessatzung regeln, dass Sachanträge an den Regions-, Bezirks-, oder Landesparteitag auch von weniger Mitgliedern als nach Satz 2 gestellt werden können.

Begründung: Anpassungen an Statut CDU Deutschlands und Satzung CDU NRW

§ 3 a

Neu:

Mitgliederbefragung

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbände in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Begründung: Anpassung an Statut CDU Deutschlands und Satzung CDU NRW

§ 11

neu:

3a) Bei Vorliegen einer sog. epidemischen Lage nationaler Tragweite i.S.d. InfektionsschutzG oder entsprechenden Verordnungen der zuständigen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden kann nach Beschluss des Kreisvorstands der Kreisparteitag ausnahmsweise auch mit 150 Delegierten durchgeführt werden, wobei die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Stadt- bzw. Gemeindeverbände auch in diesem besonderen Fall im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt erfolgen muss.

Begründung: Die Erfahrungen aus der CORONA-Pandemie haben gezeigt, dass aufgrund der AHA-Regeln Hallenkapazitäten im Rhein-Sieg-Kreis stark eingeschränkt wurden, die eine Teilnahme von mehr als 150 Personen an einer Veranstaltung nahezu unmöglich machten.

§ 21

Aktuell:

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- d) dem Kassenführer und seinem Stellvertreter,
- e) Beisitzern nach örtlichen Erfordernissen.

Neu:

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand besteht mindestens aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,

- b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in und einem/einer Stellvertreter/in,
- d) dem/der Kassensführer/in und einem/einer Stellvertreter/in,
- e) dem/der Mitgliederbeauftragten,
- f) Beisitzern nach örtlichen Erfordernissen.

Begründung: Anpassung an Statut CDU Deutschlands und Satzung CDU NRW

§ 23 Nr.3

Aktuell:

Der Ortsverbandsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) mindestens einem Stellvertreter,
- c) einem Schriftführer,
- d) (soweit eine Kasse vorhanden ist) einem Kassensführer und
- e) mindestens drei Beisitzern.

Neu:

Der Ortsverbandsvorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) mindestens einem/einer Stellvertreter/in,
- c) einem/einer Schriftführer/in,
- d) (soweit eine Kasse vorhanden ist) einem/einer Kassensführer/in,
- e) einem/einer Mitgliederbeauftragten und
- f) Beisitzern nach örtlichen Erfordernissen.

Begründung: Im Falle von e) erfolgt eine Anpassung an Statut CDU Deutschlands und Satzung CDU NRW. Im Falle von f) wollen wir die die unterste Gliederungsebene, was die Anzahl von Beisitzern in den Vorständen betrifft, mit mehr Flexibilität ausstatten, die sowohl nach „unten“ wie nach „oben“ genutzt werden kann.

§ 25 Nr.3

Aktuell:

Zuständigkeit und Verfahren des Kreisparteigerichtes sind geregelt in der am 05.10.1971 beschlossenen Parteigerichtsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. (Geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 20.05.1980, vom 01.10.1990 und vom 26.10.1992.)

Neu:

Zuständigkeit und Verfahren des Kreisparteigerichtes sind geregelt in der Parteigerichtsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Begründung: Redaktionelle Vereinfachung.

Neu:

§ 28 a Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

1. Die CDU Rhein-Sieg sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.
2. Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

3. Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU sein wird.

4. Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg – ,die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

5. Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD. Jedes Mitglied hat die Kreisgeschäftsstelle über seine Person betreffende Veränderungen rechtzeitig zu informieren.

6. Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

Begründung:

Anpassungen an § 22 CDU-Statut infolge DatenschutzGV

Beitragsordnung der CDU des Rhein-Sieg-Kreises

Aktuell:

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des monatlichen Beitrages ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes nach seinem Einkommen.
3. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag in Essen beschlossene Beitragsstaffelung: mtl. Bruttoeinkommen mtl. Beitrag
bis € 1.000,00 € 5,00
bis € 1.500,00 € 5,00 bis € 10,00
bis € 2.000,00 € 10,00 bis € 15,00
bis € 2.500,00 € 15,00 bis € 20,00
bis € 3.500,00 € 20,00 bis € 35,00
bis € 5.000,00 € 35,00 bis € 50,00
über € 5.000,00 € 50,00 und mehr
6. Als Aufnahmegebühr wird ein einmaliger Beitrag von € 2,50 erhoben, der an den Kreisverband abzuführen ist.

Neu:

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro bzw. richtet sich nach dem jeweils zum Zeitpunkt des Antrags vom Bundesparteitag beschlossenen aktuellen Mindestbeitrag. Die Höhe des monatlichen Beitrages ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes nach seinem Einkommen. Für die Selbsteinschätzung gilt die jeweils vom Bundesparteitag beschlossene aktuelle Beitragsstaffelung.
- ~~3. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag in Essen beschlossene Beitragsstaffelung: mtl. Bruttoeinkommen mtl. Beitrag
bis € 1.000,00 € 5,00
bis € 1.500,00 € 5,00 bis € 10,00
bis € 2.000,00 € 10,00 bis € 15,00~~

bis € 2.500,00 € 15,00 bis € 20,00
bis € 3.500,00 € 20,00 bis € 35,00
bis € 5.000,00 € 35,00 bis € 50,00
über € 5.000,00 € 50,00 und mehr

6. Aufnahmespenden sind an den Kreisverband abzuführen.

Begründung: Anpassung an Beitrags- und Finanzordnung CDU Deutschlands. Zu 6.: Sog. Aufnahmegebühren werden seit dem 13. Bundesparteitag und der dort erfolgten Änderung der Beitrags- und Finanzordnung der CDU Deutschlands nicht mehr erhoben.

Sonderbeitragsordnung der CDU des Rhein-Sieg-Kreises

Grundsätzlich wird der Begriff Sonderbeiträge durch den Begriff Mandatsträgerbeiträge ersetzt, was der korrekten Nomenklatur des ParteienG entspricht.

Aktuell:

2.) Die **Kreistagsmitglieder** zahlen an den Kreisverband einen Sonderbeitrag, dessen Höhe sich nach der vom 56. Kreisparteitag am 12. Oktober 2013 auf Vorschlag des Kreisvorstandes beschlossenen Anlage A „1.) Kreistagsmitglieder“ richtet.

Neu:

2.) Die **Kreistagsmitglieder** zahlen an den Kreisverband einen Mandatsträgerbeitrag i.H.v. 15 Prozent ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung. Kreistagsmitglieder erteilen hierzu mit Annahme des Mandats ein SEPA-Lastschriftmandat.

Aktuell:

3.) **Sachkundige Bürger** im Kreistag zahlen an den Kreisverband einen Sonderbeitrag, dessen Höhe sich nach der vom 56. Kreisparteitag am 12. Oktober 2013 auf Vorschlag des Kreisvorstandes beschlossenen Anlage A „2.) Sachkundige Bürger im Kreistag“ richtet.

Neu:

3.) **Sachkundige Bürger** im Kreistag entrichten an den Kreisverband einen Mandatsträgerbeitrag i.H.v. 15 Prozent ihrer Sitzungsgelder. Die Sachkundigen Bürger erteilen dem Kreisverband hierzu mit Annahme des Mandats ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Kreisverband zieht den Sonderbeitrag nach Meldung der Kreisverwaltung – in der Regel vierteljährlich – mittels SEPA-Lastschrift ein.

Begründung: Anpassung aller Mandatare im Kreistag an den allg. Schlüssel von 15 Prozent.

Aktuell:

4.) Die Stadt- und Gemeinderatsmitglieder entrichten Sonderbeiträge sowohl an den CDU Kreisverband als auch an den jeweiligen CDU-Stadt- bzw. Gemeindeverband, der sie aufgestellt hat. Grundlage für die Berechnung dieser Sonderbeiträge ist die monatliche Aufwandspauschale (ohne Berücksichtigung von Sitzungsgeldern), die ein Stadtrats- oder Gemeinderatsmitglied in der entsprechenden Kommune erhält.

a.) Der an den CDU-Kreisverband zu zahlende Sonderbeitrag richtet sich nach der vom 56. CDU-Kreisparteitag am 12. Oktober 2013 auf Vorschlag des CDU-Kreisvorstandes beschlossenen Anlage A „3.) Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder“.

b.) Der an den jeweiligen CDU-Stadt- und Gemeindeverband zu zahlende Sonderbeitrag beträgt 30% des Betrags der monatlichen Aufwandspauschale. Dies schließt auch die zusätzlichen Aufwandspauschalen für Stellvertreter des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende und stellv. Fraktionsvorsitzende sowie die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher ein. Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge einschließlich zu zahlender Sonderbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Kreisvorstand kann insbesondere auf Antrag eines Stadt- oder Gemeindeverbands Sonderbeiträge, die an den jeweiligen örtlichen Verband zu zahlen sind, für die Dauer der

jeweiligen Wahlperiode des Stadt-/Gemeinderats einheitlich mit Wirkung für alle Sonderbeitragspflichtige erlassen, ermäßigen oder stunden.

Neu:

4.) Ratsmitglieder entrichten Mandatsträgerbeiträge an den jeweiligen CDU-Stadt- bzw. Gemeindeverband, der sie aufgestellt hat. Dieser leitet dann den Anteil des Kreisverbands entweder per Überweisung oder aber per Verrechnung innerhalb der Beitragsabrechnung an den Kreisverband weiter. Ratsmitglieder entrichten diesen Mandatsträgerbeitrag nach Absprache mit dem Stadt- bzw. Gemeindeverband per SEPA-Lastschriftmandat oder per regelmäßigem Dauerauftrag.

a.) Der an den CDU-Kreisverband zu entrichtende Mandatsträgerbeitrag beträgt 15 Prozent. Grundlage für die Berechnung dieser Mandatsträgerbeiträge ist die einfache monatliche Aufwandspauschale (ohne Berücksichtigung von Sitzungsgeldern), die ein Ratsmitglied in der entsprechenden Kommune auf Basis der aktuell gültigen Entschädigungs VO NW erhält. Sitzungsgelder werden bei der Ermittlung des Mandatsträgerbeitrages für den Kreisverband nicht berücksichtigt. Ratsmitglieder, deren Kommune eine Aufwandsentschädigung zahlt, die ausschließlich aus einer Pauschale besteht, zahlen ebenfalls nur einen Mandatsträgerbeitrag i.H.v. 15 Prozent an den Kreisverband auf die monatliche Pauschale, die sie erhalten würden, würde die Kommune eine Kombination aus Pauschale und Sitzungsgeldern wählen.

b.) Stadt- und Gemeindeverbände der CDU Rhein-Sieg können Mandatsträgerbeiträge i.H.v. bis zu 30 Prozent auf die monatliche Aufwandspauschale von Ratsmitgliedern erheben, worin allerdings der Anteil des Kreisverbands mit 15 Prozent der einfachen Aufwandsentschädigung enthalten ist. Dies schließt auch die zusätzlichen Aufwandspauschalen für Stellvertreter des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende und stellv. Fraktionsvorsitzende, Fraktionsgeschäftsführer sowie die monatliche Aufwandspauschale der Ortsvorsteher ein.

c.) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge einschließlich zu zahlender Mandatsträgerbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Kreisvorstand kann insbesondere auf Antrag eines Stadt- oder Gemeindeverbands Mandatsträgerbeiträge, die an den jeweiligen örtlichen Verband zu zahlen sind, für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadt-/Gemeinderats einheitlich mit Wirkung für alle Mandatsträgerbeitragspflichtige erlassen, ermäßigen oder stunden.

Begründung: Durch die Neufassung kann auf die umständliche Anlage zur Sonderbeitragsordnung, die zahlreiche, für Betroffene nicht nachvollziehbare Verweise auf historische Kreisparteitagsbeschlüsse enthielt, verzichtet werden. Es ändert sich durch die Neufassung weder die Höhe der Mandatsträgerbeiträge für Ratsmitglieder noch die Systematik der Verteilung der Mandatsträgerbeiträge zwischen Kreisverband und den aufstellenden Stadt- bzw. Gemeindeverbänden. Die einzige Erhöhung stellt die Anpassung des Mandatsträgerbeitrags der Sachkundigen Bürger im Kreistag dar, die jetzt genauso wie alle anderen Mandatäre statt zuvor 14 nun einheitlich 15 Prozent entrichten.

Aktuell:

6.) Die Wahlbeamten zahlen an den Kreisverband einen Sonderbeitrag, dessen Höhe sich nach der vom 56. Kreisparteitag am 12. Oktober 2013 auf Vorschlag des Kreisvorstandes beschlossenen Anlage A „4.) Wahlbeamte“ richtet.

Neu:

6.) Die Wahlbeamten zahlen an den Kreisverband einen Mandatsträgerbeitrag i.H.v. 15 Prozent ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung. Die Wahlbeamten erteilen hierzu mit Annahme des Amtes ein SEPA-Lastschriftmandat. Die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverbände kassieren die allfälligen Mandatsträgerbeiträge – und zwar möglichst Anfang des Jahres – und leiten diese als Zuschüsse an den Kreisverband durch die Verrechnung innerhalb der Beitragsabrechnung im dritten Jahresquartal weiter. Die Schatzmeister übermitteln der Kreisgeschäftsstelle die jeweiligen Ämter und deren geltenden Beträge

Hinweis:

Anpassung aller Mandatsträgerbeiträge, die an den Kreisverband zu entrichten sind, auf ein einheitliches Niveau von 15 Prozent. Durch die „Pauschalierung“ auf 15 Prozent kann die umständliche und unflexible Anlage der Beitrags- und Finanzordnung entfallen.

Anlage zur Satzung

Aktuell:

Gemeindeverband Swisttal
Ortsverband Buschhoven
Ortsverband Dünstekoven
Ortsverband Essig
Ortsverband Heimerzheim
Ortsverband Ludendorf
Ortsverband Miel
Ortsverband Morenhoven
Ortsverband Odendorf
Ortsverband Ollheim
Ortsverband Straßfeld

Neu:

Gemeindeverband Swisttal
Ortsverband Buschhoven
Ortsverband Dünstekoven
Ortsverband Heimerzheim
Ortsverband Ludendorf-Essig
Ortsverband Miel
Ortsverband Morenhoven
Ortsverband Odendorf
Ortsverband Ollheim
Ortsverband Straßfeld

Aktuell:

Stadtverband Sankt Augustin
Ortsverband Buisdorf
Ortsverband Hangelar
Ortsverband Menden-Meindorf
Ortsverband Mülldorf
Ortsverband Niederpleis-Birlinghoven
Ortsverband Sankt Augustin-Ort

Neu:

Stadtverband Sankt Augustin
Ortsverband Hangelar
Ortsverband Menden-Meindorf
Ortsverband Mülldorf
Ortsverband Niederpleis-Buisdorf-Birlinghoven
Ortsverband Sankt Augustin-Ort